

Satzung der Dorfgemeinschaft Referinghausen

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Referinghausen“, nach Eintragung im Register mit dem Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 59964 Medebach-Referinghausen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Arnshausen eingetragen werden.
4. Das Geschäfts- bzw. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet somit am 31.12.2018.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Das Aufgabengebiet des Vereins erstreckt sich auf den Ort Referinghausen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO §§ 51 ff.). Die dem Verein zu Verfügung stehenden finanziellen Mittel dienen ausschließlich den nachfolgenden genannten Aufgaben:
 - die Förderung des Andenkens an Kriegssopfer
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
 - die Förderung der traditionellen Brauchtumpflege
 - die Förderung der Altenhilfe
 - die Förderung von Kunst und Kultur

Der Verein führt alle der Dorfgemeinschaft dienenden und dieselbe fördernden Vorhaben entweder selbst durch und/oder wird bei der Durchführung unterstützend tätig.

Diese Zwecke bzw. Aufgaben werden z.B. erfüllt durch:

- Erhaltung des Kriegerehrenmals
 - Durchführung von Dorfverschönerungsmaßnahmen und/oder deren Unterstützung.
 - Herausgabe von der Dorfgemeinschaft betreffender Schriften und/oder Unterstützung solcher Vorhaben (z.B. Erstellung einer Dorfchronik, Dorfkalender).
 - Aufarbeitung der Dorfgeschichte (z.B. Erhaltung der historischen Heimatstube).
 - Durchführung und/oder Unterstützung von Traditionsveranstaltungen (z.B. Osterfeuer und St. Martinszug).
 - Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen anlässlich des Dorfjubiläums.
 - Durchführung von geselligen Veranstaltungen zur Pflege und Förderung der Dorfgemeinschaft, insbesondere für oder unter Einbeziehung der älteren Dorfbewohner (z.B. Seniorennachmittag).
 - Förderung von darstellender und bildender Kunst, sowie kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Sie dürfen weder direkt noch indirekt den Mitgliedern des Vereins zufließen.
 4. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen, Geld- und Sachspenden, sonstigen Zuschüssen sowie aus Erlösen aus Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft Referinghausen.

§ 3 **Nicht wirtschaftlicher Verein**

1. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein darf auch durch eine spätere Satzungsänderung nicht in einen wirtschaftlichen Verein umgewandelt werden.
2. Die Tätigkeiten aller Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich. Sie erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen oder Vergütungen aus Vereinsmitteln für ihre Vereinstätigkeit.
 - a) In Ausnahmefällen kann der Vorstand im Einzelfall Vergütungen festsetzen. Es darf jedoch dadurch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - b) Der Vorstand darf Vereinsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung gewähren, sofern diese den tatsächlichen entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt und sich innerhalb der von § 3 Nr. 26a EStG in seiner jeweils gültigen Fassung verhält.

§ 4 **Selbstlosigkeit und Unmittelbarkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Die satzungsgemäßen Zwecke werden durch den Verein unmittelbar und selbst verwirklicht.

§ 5 **Zusammenarbeit**

Unbeschadet der Selbstlosigkeit und Unmittelbarkeit seiner Tätigkeit (siehe § 4) ist der Verein bestrebt, die Erledigung seiner Aufgaben in Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen, Organisationen und Gruppierungen durchzuführen. Er wird den Kontakt zu diesen Vereinigungen, Gemeinschaften und Institutionen fördern und pflegen. Eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen, die sich ebenfalls eine in § 3 genannte Aufgabe als Ziel gesetzt haben, wird besonders begrüßt und angestrebt, um so gemeinsame Maßnahmen koordinieren und durchführen zu können.

§ 6 **Beitragspflicht**

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Alle Beitragseinnahmen dienen der ordnungsgemäßen Abwicklung des Vereinsaufwandes für die satzungsmäßigen Zwecke.
2. Beiträge, Gebühren und Umlagen werden grundsätzlich durch Bankeinzug im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres oder nach zuvor festgelegten Fälligkeit erhoben.

Kosten, die durch Rücklastschriften aus Gründen entstehen, die der Verein nicht zu vertreten hat (z.B. weil das Konto des Mitglieds nicht die notwendige Deckung aufweist oder eine geänderte Bankverbindung nicht wie vorgeschrieben schriftlich mitgeteilt wurde), hat das Mitglied zusätzlich zu zahlen.

Kommt es zu Rücklastschriften oder zahlt ein Mitglied nicht rechtzeitig, können für Mahnschreiben Mahnkosten erhoben werden, deren Höhe die Generalversammlung festlegt.
3. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Der Verein ist eine Vereinigung von nicht geschlossener Mitgliederzahl. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Beitrittsantrag erworben, über dessen Annahme der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. Bei Antragsablehnung besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein sowie durch Auflösung des Vereins.
 - a) Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - b) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss ausschließen, wenn es trotz mehrmaliger Mahnung mit angemessener Frist mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und/oder Umlagen länger als zwei Monate im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied mitzuteilen.
 - c) Verletzt ein Mitglied trotz mehrmaliger Aufforderung zur Unterlassung eines vereinschädigenden Verhaltens und/oder Handelns schuldhaft in grober Weise den Ruf und/oder die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung und ohne Anspruch auf ganz oder teilweise Rückzahlung gemäß § 6 geleisteter Zahlungen ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlussbeschluss soll dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.
 - d) Der Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist auf Antrag des Mitglieds von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Diese entscheidet endgültig.
 - e) Wird der Verein aufgelöst, endet auch die Mitgliedschaft.
3. Das Ende der Mitgliedschaft hat zur Folge, dass bei Ausschluss alle Rechte des Mitgliedes mit Erlass des Beschlusses nach Ziffer 2. b) oder c) enden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles ihnen Zumutbare zu unternehmen, das den Vereinszweck zu fördern geeignet ist.
3. Mitglieder, deren Vereinszugehörigkeit – aus welchem Grund auch immer – endet, haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand der Dorfgemeinschaft Referinghausen besteht aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand, wobei Vorstandsmitglieder auch Vereinsmitglied sein müssen.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Geschäftsführer
3. dem Hauptkassierer

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand, sowie bis zu drei gewählten Beisitzern oder Beisitzerinnen. Ebenso sind der/die jeweilige Ortsvorsteher(in), der/die jeweilige Ortsheimatpfleger(in) und die jeweiligen ortansässigen Ratsmitglieder, geborene Mitglieder. Die geborenen Mitglieder können jeweils ein weiteres Vorstandsamt wahrnehmen. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Beisitzer zu bestimmen, die dem Vorstand beratend beistehen und/oder Sonderaufgaben übernehmen.

Vorstand im Sinne des Vereinsrechts (§ 26 BGB) ist der geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer(innen) des erweiterten Vorstand, werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wenn das zur Wahl vorgeschlagene Mitglied in der Versammlung nicht anwesend ist, muss dessen schriftliche Zustimmung zur Wahl vorliegen. Mit der Annahme der Wahl verpflichtet sich das Vorstandsmitglied, die in der zugewiesenen Tätigkeit im Sinne des Vereins für die Dauer von zwei Jahren auszuüben. Es bleibt im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist.

Bei der ersten Wahl scheiden die unter den ungeraden Nummern gewählten Vorstandsmitglieder nach zwei Jahren und die unter den geraden Ziffern gewählten Vorstandsmitglieder nach drei Jahren aus. Wiederwahl oder mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

Scheiden während der Wahlperiode Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes durch Tod oder aus sonstigen Gründen aus dem Vorstand aus, so findet eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode in der nächsten Mitgliederversammlung statt.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Vorsitzende hat jährlich der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und der Kassierer einen Kassenbericht zu erstatten.

Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Vorstand kann, wenn er es zur Erledigung der Vereinsaufgaben für erforderlich hält, der Mitgliederversammlung bestimmte Arbeitskreise bilden.

Die Befugnisse des Vorstandes bzw. der Arbeitskreise oder eines der jeweiligen Mitglieder erlöschen mit sofortiger Wirkung, wenn auf einer Mitgliederversammlung das Misstrauen mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit ausgesprochen wird.

Alle Vorstandsmitglieder haben über die im Rahmen Ihrer Vorstandstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über die persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse der Vereinsmitglieder strengste Verschwiegenheit zu wahren, wenn nicht überwiegende Interessen des Vereins entgegenstehen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Ort, der Zeitpunkt und die Tagesordnung sind den Mitgliedern durch schriftliche Veröffentlichung und auf der Homepage des Ortes, mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Der Nachweis der erfolgten ordnungsgemäßen Ladung zur Versammlung gilt als geführt, wenn der Versammlungsleiter der Versammlung versichert, dass eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung fristgemäß erfolgte.

Ausschließlich der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- ◆ Feststellung der Stimmberechtigten,
- ◆ Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- ◆ Entlastung des Vorstandes,
- ◆ Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- ◆ Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses,
- ◆ Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung,
- ◆ Festsetzung von Beiträge, Gebühren, Umlagen und Mahnkosten im Sinne von § 6,
- ◆ Satzungsänderungen,
- ◆ Wahl der Kassenprüfer,
- ◆ Entscheidung über eingebrachte Anträge,
- ◆ Entscheidung über Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes,
- ◆ Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- ◆ Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- ◆ Weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

Ein in der Versammlung anwesendes Mitglied muss noch während der Versammlung eine etwaige Rüge bezüglich der Wirksamkeit von Beschlüssen dem Versammlungsleiter gegenüber geltend machen. Nicht anwesende Mitglieder müssen diese Rüge innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand erheben. Diese Bestimmung gilt insbesondere für formelle Mängel der Beschlussfassung.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht haben alle volljährigen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Abhaltung dieser Versammlung den Mitgliedern satzungsgemäß bekannt gegeben worden ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 49% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen bzw. zu wählen. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, Vertretung ist unzulässig. Zulässig sind Einzelwahl, Gesamtwahl, Gesamtlistenwahl und zusammengefasste Wahl. Bei Wahlen ist bei Stimmengleichheit ein weiterer Wahlgang erforderlich.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens vier Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Weitere Anträge können nur mit Unterstützung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eingebracht werden. Ein eingebrachter Antrag gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

Eine Satzungsänderung ist nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

Der Protokollführer hat über den Verlauf und über die gefassten Beschlüsse der Versammlung ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Vorstandsbeschluss vorliegt oder mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder diese unter Angabe der Verhandlungspunkte und der Gründe schriftlich verlangt.

Die Versammlung ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages einzuberufen. Der Ort, der Zeitpunkt und die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern durch schriftliche Veröffentlichung und auf der Homepage des Ortes, mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben.

Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:

- ◆ Feststellung der Stimmberechtigten
- ◆ Eingebraachte Anträge

Über die Beschlüsse und Tagesordnungspunkte der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet werden muss.

§ 13 Haftungsbeschränkungen

1. Verpflichtungen für den Verein können nur in der Weise begründet werden, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt wird.
2. Der Vorstand im Sinne von § 10 und jeder sonstige befugt über den Verein Handelnde sind verpflichtet, bei allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen sowie sonstigen Verpflichtungserklärungen mit dem Geschäftsgegner zu vereinbaren, dass die Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
3. Sämtliche Vorstandsmitglieder und jeder sonstige befugt für den Verein Handelnde werden von jeglicher Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 14 Kassenwesen/Kassenprüfung

Das geldliche Vereinsvermögen ist soweit möglich zinsbringend anzulegen, soweit es nicht für den laufenden Vereinsbedarf benötigt wird.

Die Verwaltung und Aufbewahrung der Vereinskasse sowie der Rechnungsunterlagen obliegt dem Kassierer. Für Abhebungen, Einzahlungen, Überweisungen u. ä. reicht die alleinige Unterschrift des Kassierers. Die Buchführung muss so aufgebaut sein, dass sie ohne Schwierigkeiten und jederzeit geprüft werden kann.

Die Vereinskasse ist mindestens einmal jährlich durch beauftragte Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen zu prüfen. Darüber hinaus ist der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter jederzeit berechtigt, in die Kassengeschäfte Einsicht zu nehmen und die Kasse, zu prüfen.

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung dazu bestellte Kassenprüfer, die das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung vorzulegen haben.

Die Kassenprüfer werden für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Rhythmus von zwei Jahren einer der Kassenprüfer endgültig ausscheidet. Bei der ersten Wahl wird der erste Kassenprüfer also für vier Jahre gewählt, der zweite Kassenprüfer nur für zwei Jahre mit der Maßgabe, dass in diesem Fall keine Wiederwahl möglich ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zu einer solchen Auflösungsversammlung kann nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder oder auf schriftlichen Antrag von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder eingeladen werden.
3. Mit dem Auflösungsbeschluss soll gleichzeitig ein Liquidator bestellt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen zu. In diesem Fall und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützigen und steuerbegünstigten Vereine in Referinghausen, welche auch bisher Mitglied im auflösenden Verein waren. Sollte bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke keine gemeinnützigen steuerbegünstigten Vereine in Referinghausen bestehen, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Medebach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Referinghausen zu verwenden hat.

§ 16 Registervollmacht des Vorstandes

1. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und/oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung von sich aus vornehmen. Die Änderungen sind den Vereinsmitgliedern alsbald, spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung rechtsunwirksam sein, so soll sie umgedeutet werden, dass der Satzungszweck erfüllt wird.

§ 18 Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde in der vorstehenden Fassung in der Gründungsversammlung vom 20.04.2018 und den Satzungsänderungen vom 12.06.2021 und 28.04.2023 einstimmig beschlossen.

59964 Medebach-Referinghausen, 28.04.2023

Für die Funktions- und Dienstbezeichnungen wurde aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form gewählt, sie ist geschlechtsneutral zu verstehen.



Reinhard Figgen



Manfred Jäger